

Der Präsident
The President

JKI, Erwin-Baur-Straße 27, 06484 Quedlinburg, Germany

SUET
Saat- und Erntetechnik GmbH
Sudetenlandstraße 26
37269 Eschwege



www.julius-kuehn.de

Fon 0531 299- 3658
Zentr. 0531 299-5

Fax 0531 299-3012
E-Mail at@julius-kuehn.de

Ihr AZ/
Ihr Schr. v.

Unser AZ G1512

Datum **12. NOV. 2021**

**Erneute Anerkennung von Pflanzenschutzgeräten,
Prüfung des Gerätes Inkrustiersystem RTF 150-300-450-750
Prüfungs-Nr. G 1512**

Ihr Antrag vom 22. Januar 2021

Auf Ihren Antrag vom 22. Januar 2021 auf erneute Anerkennung wird das Saatgut - Inkrustiersystem RTF 150-300-450-750 erneut als geeignet für die Herstellung inkrustierten Saatgutes nach dem Verfahren der Firma SUET (DE 4128258), geprüft mit Möhren-, Rüben- und Zwiebel Saatgut anerkannt.

Auflage:

Wird mit der JKI-Anerkennung dieses Gerätes geworben, so ist die Prüfungsnummer (G 1512) mit der Werbung zu nennen.

Die Gebühr wird gesondert festgesetzt.

I.

Die Antragstellerin hat am 22. Januar 2021 für folgendes Gerät einen Antrag zur Prüfung auf Anerkennung gemäß § 52 Abs. 1 PflSchG gestellt:

Inkrustiersystem mit zylinderförmigen Beiztrommeln mit rotierendem, kegelstumpfförmigem Boden, seitlicher Zuführung von erwärmter Luft über ringförmigen Luftkanal, Rotationszerstäuber, statischen Mischflügeln in der Beiztrommel, Flüssigkeitsdosiersystem mit drehzahl geregelter Schlauchpumpe (Schlauchpumpendrehzahl abhängig von Saatguttemperatur) und Waage, Wägebereich 2000 g (für RTF 150), 8000 g (für RTF 300 und RTF 450) und 60 kg (für RTF 750), bauseits vorhandenem Gebläse mit Luftanwärmung sowie Absaugeinrichtung mit Abscheidung und Chargengrößen von 0,2 bis 0,5 kg (RTF 150), 1,0 bis 2,5 kg (RTF 300), 4,0 bis 7,0 kg (RTF 450) und 10 kg bis 15 kg (RTF 750).

II.

Das Pflanzenschutzgerät war erneut anzuerkennen. Die Auflage war gemäß der Prüfungsordnung (Richtlinie 2 – 1.1.1 vom Oktober 2016) erforderlich und angemessen.

Die Anerkennung endet fünf Jahre nach Ablauf des Jahres, in dem sie erteilt wurde, und kann erneut erteilt werden. Sie wird im Abschnitt „JKI - anerkannte Pflanzenschutzgeräte und –geräteeile“ der Beschreibenden Liste bekannt gegeben.

...

Die Prüfung erfolgte entsprechend § 52 Abs. 1 PflSchG und auf Grundlage der Prüfungsordnung (Richtlinie 2 – 1.1.1 vom Oktober 2016). Grundlage für die Beurteilung sind die gesetzlichen Anforderungen (Anlage 4 der Pflanzenschutzgeräteverordnung) sowie die zusätzlichen Anforderungen an Pflanzenschutzgeräte im Geräteanerkennungsverfahren (Richtlinie 2-1.0 vom Februar 2013). Die Beurteilung des Gerätes erfolgte nach Anhörung des Fachbeirates Geräte-Anerkennungsverfahren.

Ergänzende Hinweise:

Das Gerät kann - auch unter Verwendung des Anerkennungszeichens - als amtlich geprüft und vom Julius Kühn-Institut anerkannt bezeichnet werden.

Laut Mitteilung der Prüf- und Zertifizierungsstelle Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (PZ.LSV) vom 29. März 2021 bestehen gegen eine Anerkennung des Gerätes keine sicherheitstechnischen Bedenken (Aktz.:4.60.20.3049).

III.

Für die Prüfung des Gerätes sind Gebühren nach der Pflanzenschutz-Gebührenverordnung vom 22. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3872) zu erheben. Die Gebührenhöhe wird gesondert festgesetzt (Gebührennummer: 12400).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Julius Kühn-Institut, Messeweg 11/12, 38104 Braunschweig, einzulegen.

In Vertretung

Prof. Dr. P. Zwirger

